

Antrag

der CDU-Fraktion und der SPD-Fraktion

Thema: **Wissenschaftlichen Nachwuchs, Lehrbeauftragte und Mittelbau an sächsischen Hochschulen stärker fördern**

Der Landtag möge beschließen,
die Staatsregierung wird aufgefordert:

1. dem Landtag einen Bericht zur Personalstruktur der einzelnen Hochschulen unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklung im akademischen Mittelbau vorzulegen.
2. gegenüber den Universitäten, Kunsthochschulen und Hochschulen für angewandte Wissenschaften darauf hinzuwirken,
 - a) dass diese Personalentwicklungskonzepte mit Vorschlägen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses erarbeiten, welche u.a. beinhalten:
 - eine Definition von Daueraufgaben in Forschung und Lehre an der jeweiligen Einrichtung,
 - eine Selbstverpflichtung, dass für diese Daueraufgaben im Wesentlichen unbefristete Beschäftigungsverhältnisse vorzusehen sind;
 - b) durch die Ausweitung von Tenure-Track-Professuren wissenschaftliche Laufbahnen nach der Promotion planbarer zu machen.
3. gemeinsam mit den sächsischen Hochschulen verbindliche Mindeststandards für befristete Arbeitsverhältnisse festzulegen und dabei u.a. zu berücksichtigen, dass

Dresden, 26. Juni 2015

Unterzeichner: i.V. Christian
Piwarz

Frank Kupfer MdL
CDU-Fraktion



Unterzeichner: Dagmar
Neukirch
Datum: 29.06.2015

i. v.
Dirk Panter MdL
SPD-Fraktion

- a) die Laufzeit von Verträgen der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die auf Grundlage des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes (§ 2 Absatz 1) geschlossen wurden, grundsätzlich ein Jahr nicht unterschreiten sollen;
 - b) die Laufzeit von Verträgen wissenschaftlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche sich in Qualifizierung befinden, sich an dem für die jeweilige Qualifizierung erforderlichen Zeitbedarf orientiert;
 - c) die Mindestvertragslaufzeit von wissenschaftlichen Hilfskräften sechs Monate sowie von studentischen Hilfskräften drei Monate betragen soll;
 - d) die Laufzeit von Verträgen in Drittmittelprojekten grundsätzlich an der Finanzierungsdauer der Drittmittelprojekte zu orientieren ist, wobei für unvorhergesehene Änderungen der Sach- und Rechtslage vorfristige Kündigungsmöglichkeiten sicherzustellen sind;
 - e) die den wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräften übertragenen Tätigkeiten einen Bezug zu Forschung, Lehre oder künstlerischer Praxis haben;
 - f) die Information über das Bestehen oder Nichtbestehen einer Anschlussbeschäftigung so früh wie möglich zu erfolgen hat.
4. sich gegenüber den Hochschulen dafür einzusetzen, dass Mindeststandards für Lehrbeauftragte sowie wissenschaftliche und studentische Hilfskräfte durch Selbstverpflichtungen festgelegt und effektiv umgesetzt werden.
 5. dem Sächsischen Landtag über die mit den Hochschulen getroffenen Maßnahmen und Vereinbarungen bis Ende März 2016 zu berichten.
 6. dass die Umsetzung des Beschlusses mit den nach § 11 Abs. 6 und 7 SächsHSFG zugewiesenen Mitteln erfolgt sowie zur Umsetzung der unter Punkt 2, 3 und 4 aufgelisteten Maßnahmen auch Mittel aus dem Programm „Talente für Sachsen“ bereitgestellt werden.
 7. sich gegenüber dem Bund bei der Novellierung des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes für Mindestlaufzeiten bei befristet Beschäftigten einzusetzen, um für den wissenschaftlichen Nachwuchs verlässliche Karriereperspektiven zu ermöglichen.

Begründung:

Der Mittelbau an sächsischen Hochschulen leistet einen entscheidenden Anteil an einer guten Qualität von Forschung und Lehre. Immer öfter werden jedoch befristete Arbeitsverhältnisse mit Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern mit zum Teil prekären Beschäftigungsverhältnissen geschlossen. Dies ist nicht nur unfair gegenüber den qualifizierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, sondern gefährdet mittelfristig – durch Abwanderung und fehlende Perspektiven für den wissenschaftlichen Nachwuchs – auch die sächsische Forschungs- und Wissenschaftslandschaft. Ziel des Antrages ist daher, prekäre und befristete Beschäftigungsverhältnisse an sächsischen Hochschulen einzudämmen, Mindeststandards für Arbeitsverhältnisse festzulegen und verlässliche Karriereperspektiven für den wissenschaftlichen Nachwuchs zu eröffnen.

zu 1.) Eine genaue Kenntnis über die Personalstruktur an sächsischen Hochschulen bildet die Grundlage für den Dialog mit den Hochschulen zur Verbesserung der Situation des aka-

demischen Mittelbaus. Dabei soll u. a. dargestellt werden, welche befristeten und unbefristeten Beschäftigungsverhältnisse, einschließlich studentischer und wissenschaftlicher Hilfskräfte sowie Lehrbeauftragter, in welcher Anzahl an den jeweiligen Hochschulen existieren; die Dauer der befristeten Verträge und Anzahl der Drittmittelbeschäftigten sowie welche Beschäftigungsverhältnisse unter der statistischen Kategorie des „nebenamtlichen Personals“ in den jeweiligen Hochschulen erfasst werden.

zu 2.) Nach der Empfehlung der 16. HRK-Mitgliederversammlung vom 13.5.2014 zum Thema „Orientierungsrahmen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses nach der Promotion und akademischer Karrierewege neben der Professur“ wird den Hochschulen empfohlen, Konzepte zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und Angebote für akademische Karrierewege zu erarbeiten. Die Empfehlung der Hochschulrektorenkonferenz aufgreifend, soll nunmehr auch die Staatsregierung darauf hinwirken, dass die Hochschulen solche Personalentwicklungskonzepte vorlegen. Ziel soll es sein, die Anzahl von befristeten Arbeitsverträgen einzudämmen, und den Anteil der unbefristet angestellten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler an sächsischen Hochschulen zu erhöhen. Ein Karriereweg kann dabei die Tenure-Track-Professur sein.

zu 3.) Um dem wissenschaftlichen Nachwuchs mehr Planungssicherheit zu gewährleisten, sind mit den sächsischen Hochschulen Mindeststandards als verbindliche Regelungen festzulegen. Dazu zählen u. a. Mindestlaufzeiten für befristete Verträge, aber auch eine rechtzeitige Information über das Bestehen oder Nichtbestehen einer Anschlussbeschäftigung. Nachzubesetzende Haushalts- und Drittmittelstellen sollen grundsätzlich unter Angabe der zu erwartenden Entgeltgruppe ausgeschrieben werden. Die Beschäftigten sollen nicht mehr als zwei Vorgesetzten zugeordnet werden. Bei der Erarbeitung der Mindeststandards sind die jeweiligen Personalräte und lokalen Interessenvertretungen des Mittelbaus, bspw. Mittelbau-Initiativen oder Promovierendenräte, einzubeziehen.

zu 4.) Beim Einsatz von Lehrbeauftragten soll erreicht werden, dass diese grundsätzlich nur zur Ergänzung und nicht zur Absicherung des Lehrangebotes eingesetzt werden, ausgenommen Lehrbeauftragte an Kunsthochschulen, so wie in § 66 SächsHSFG vorgesehen. Zudem gilt es, die teilweise prekären Arbeitsbedingungen bei Lehrbeauftragten einzudämmen, insbesondere im Bereich der Kunst- und Musikhochschulen. Hierzu sind mit den Hochschulen Selbstverpflichtungen anzustreben. Bei diesen Selbstverpflichtungen der Hochschulen sollen für Lehrbeauftragte Mindeststandards definiert und die Arbeit in einem angemessenen Honorarsatz berücksichtigt werden.

zu 6.) Die im Antrag abgeforderten Mindeststandards und Maßnahmen zielen in erster Linie auf eine hochschulinterne Reorganisation von Tätigkeiten in Lehre und Forschung sowie die zugehörige Ausgestaltung entsprechender Arbeits- und Honorarverträge ab, wobei etwaige Personalentwicklungskonzepte von grundsätzlicher Bedeutung sind. Demnach ist die Umsetzung des Beschlusses mit den bereitgestellten Zuschüssen zum laufenden Betrieb (Globalbudget) zu bewerkstelligen. Um die Hochschulen bei der Umsetzung der Maßnahmen zu unterstützen, wurde das Programm „Talente für Sachsen“ im Doppelhaushalt 2015/16 finanziell untersetzt.